

## **Bekanntmachung**

### **Festlegung der Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Goslar in Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts**

Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 19.05.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Als angemessene Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit von Mitgliedern des Rates als Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt Goslar in Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts gem. § 138 Abs. 7 und 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) werden folgende Vergütungen als Höchstbeträge pro Jahr festgesetzt:
  - Für Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Goslar bei der Harz Energie GmbH & Co. KG  
bis zu 1.750 € jährlich zuzügl. eines Sitzungsgeldes von bis zu 70 €.
  - Für Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Goslar bei der Goslarer Wohnstättengesellschaft mbH mit Ausübung der AR für die Wohnbaugesellschaft mbH für den Landkreis Goslar Stadtentwässerung Goslar GmbH  
bis zu 1.200 € jährlich zuzügl. eines Sitzungsgeldes von bis zu 70 €
  - Für Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Goslar bei der Erlebniswelt Harz GmbH  
Stadtbus Goslar GmbH  
Wasser- und Abwassergesellschaft Vienenburg mbH  
Weltkulturerbe Erzbergwerk Rammelsberg Goslar GmbH  
ein Sitzungsgeld bis zu 60 €
  - Für Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Goslar in der Gesellschafterversammlung der Stadtentwässerung Goslar GmbH  
bis zu 350 € jährlich
  - Für Vertreterinnen und Vertreter in allen übrigen Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts oder in einem Aufsichtsrat oder anderen vergleichbaren Organen dieser Unternehmen  
bis zu 200 € jährlich oder ein Sitzungsgeld bis zu 60 €
2. Als angemessene Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit von Mitgliedern des Rates als Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt Goslar in Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts als Aufsichtsratsvorsitzende/Aufsichtsratsvorsitzender erhöht sich der Betrag des angemessenen Maßes der jährlichen Gesamtvergütung auf den doppelten Betrag (s. lfd. Nr. 1).
3. Als angemessene Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit von Mitgliedern des Rates als Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt Goslar in Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts als stellv. Aufsichtsratsvorsitzende/stellv. Aufsichtsratsvorsitzender erhöht sich der Betrag des angemessenen Maßes der jährlichen Gesamtvergütung um die Hälfte (s. lfd. Nr.1).
4. Die darüber hinaus gehenden Beträge sind an die Stadt Goslar abzuführen. Die Abführung hat bis zum 31. März des nächsten Jahres zu erfolgen.
5. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die Regelung vom 25.11.2014.

Goslar, 02.07.2020

STADT GOSLAR  
Der Oberbürgermeister